

Ernst Staehelin\*

## Conditio sine qua non – Master als Zulassungsvoraussetzung

**Stichworte:** Anwaltsregister, Fachliche Voraussetzungen für die Eintragung, Lizenciat, Bachelor, Master, Bologna-Modell

Mit der Unterzeichnung der «Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19<sup>th</sup> of June 1999»<sup>1</sup> («Erklärung von Bologna») haben die europäischen Regierungen die Vereinheitlichung der Hochschul-Ausbildung im europäischen Raum beschlossen. Die Schweiz war auf Bundesebene vertreten und hat sich mit Unterzeichnung der Erklärung verpflichtet, diese Absichten an den Universitäten in der Schweiz umzusetzen. Damit ist für unser Land eine umfassende strukturelle und qualitative Erneuerung sämtlicher Hochschulstudien eingeleitet worden. Auf Bundesebene werden durch Beschluss der Schweizerischen Universitätskonferenz («SUK») die gesamtschweizerisch unerlässlichen Vorgaben im Sinne von Mindestvoraussetzungen für die Umsetzung der Vereinheitlichung festgelegt. Darüber hinaus ist jede Universität selbst verantwortlich, die im Sinne der Erklärung von Bologna angestrebten Reformen so zu realisieren, dass Studienabschlüsse und Studienleistungen innerhalb der Schweiz und international vergleichbar sind und die Mobilität der Studierenden auf allen Studienstufen nicht nur ermöglicht, sondern gefördert wird.

Grundlage dieses sogenannten «Bologna-Modelles» ist die Aufteilung des bisherigen einstufigen Studiums in zwei Abschlüsse. Dies ist zunächst der «Bachelor» als Abschluss des Grundstudiums nach sechs Semestern und daran anschliessend der «Master» als Abschluss des Zusatzstudiums nach weiteren drei bis vier Semestern (an den Master schliesst sich die Doktorsstufe an, deren Umfang und Ausgestaltung von jeder Universität unabhängig festgelegt wird, weshalb im Folgenden auch nicht mehr näher darauf eingegangen wird). Der Master wird dem Lizenciat gleichgestellt. Die beiden Abschlüsse gelten als zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.<sup>2</sup> Zeitlich gestaffelt haben auch die juristischen Fakultäten dieses Modell umgesetzt und ihre Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechend angepasst. Erste Bachelor-Abschlüsse sind bereits erteilt.

Die neuen Promotionsordnungen der juristischen Fakultäten zeigen, dass nicht nur die Bachelor- und Mastertitel, sondern auch weiterhin das Lizenciat, meistens verbunden mit dem Master, verliehen werden. Langfristig werden nur noch die Bachelor- und der Mastertitel erteilt; das Lizenciat wird nicht mehr verliehen.

Diese universitären Änderungen haben auch auf die Advokatur Auswirkungen: auf kantonaler Ebene für die Zulassung zum Anwaltsexamen, auf Bundesebene für die Eintragung ins Anwaltsregister. Art. 7 Abs. 1 BGFA verlangt als Eintragungsvoraussetzung in das Anwaltsregister<sup>3</sup> unter anderem ein bestandenes juristisches Lizenciat einer schweizerischen Hochschule. Im Hinblick auf die Einführung des Bologna-Modells an den Universitäten wird offensichtlich, dass diese Bestimmung ergänzt werden muss. Einerseits müssen die zur Eintragung ins Anwaltsregister berechtigenden Abschlüsse nach dem Bologna-Modell, d. h. «Bachelor» oder «Master» ins BGFA integriert werden; andererseits darf das Erfordernis des Lizenciats nicht aufgegeben werden, da Studienabgänger früherer Jahre mit dem Lizenciat immer noch berechtigt sein müssen, sich ins Anwaltsregister eintragen zu lassen. Mit der Definition des Studienabschlusses für die Eintragung ins Anwaltsregister wird indirekt auch festgelegt, welche Prüfungsvoraussetzungen für das Anwaltsexamen erfüllt sein müssen, da sich kein Kanton leisten kann, Anwaltspatente zu erteilen, die nicht zum Eintrag ins Anwaltsregister nach BGFA berechtigen.

Der SAV hatte die Bundesverwaltung bereits im Januar 2003 auf die Notwendigkeit der Anpassung des BGFA in diesem Punkt hingewiesen. Der Bund bevorzugte zunächst eine Lösung auf kantonaler Ebene, konnte anlässlich einer Besprechung Ende März 2004 aber davon überzeugt werden, dass eine bundeseinheitliche Lösung angestrebt werden muss. Dementsprechend hat das Bundesamt für Justiz im Juni 2004 bei den Kantonen, der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, bei der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie beim SAV eine Umfrage darüber veranlasst, ob der Bachelor oder der Master als Eintragungsvoraussetzung für das Anwaltsregister verlangt werden solle. In seiner Vernehmlassung hat sich der SAV dafür ausgesprochen, dass neben dem Lizenciat (gemäss den alten Studiengängen) neu der Master (und nicht der Bachelor) als universitäre Grundlage für die Eintragung ins Anwaltsregister vorgesehen werde. Hauptgrund für diesen Vorschlag war die Sicherung der fachlichen Qualität der Anwältinnen und Anwälte, um damit den Erwartungen des Publikums und dem von ihm beanspruchten Schutz gerecht zu werden.

Der SAV ist nach Studium einzelner Lehrpläne der Ansicht, dass der Abschluss als Bachelor den Erfordernissen für eine professionelle Berufsausübung durch einen Anwalt nicht genügt,

\* Dr. Ernst Staehelin, LL. M., ist Advokat und Notar in Basel und Vizepräsident SAV.

1 Für die wesentlichen Dokumente zum Bologna-Prozess, vgl. [www.bologna-bergen2005.no](http://www.bologna-bergen2005.no).

2 Vgl. dazu die «Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses» vom 4. Dezember 2003, («Richtlinien»), Art. 1 Abs. 2, SR 414.205.1.

3 Die weiteren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen werden an dieser Stelle nicht behandelt, ebenso wenig die ausländischen Studienabschlüsse.

sondern dass dafür die Zusatzausbildung zum Master erforderlich ist. Nur der auf dem Bachelor aufbauende Master-Lehrgang vermittelt die erforderlichen breiteren und vertieften Rechtskenntnisse. Andernfalls wäre die Erwartungshaltung des Publikums getäuscht.

Auf praktischer Ebene wird das Lizenziat dem Master gleichgestellt: zunächst ist auf Art. 1 Abs. 2 der Richtlinien hinzuweisen, wonach Bachelor- und Masterstudium zusammen das bisherige Lizenziat ersetzen. Damit hat die Rektorenkonferenz klar zum Ausdruck gebracht, dass der Bachelor-Abschluss allein nicht dem bisherigen Lizenziat entspricht, sondern dass dazu noch der Master-Abschluss notwendig ist. Dementsprechend haben z. B. die juristischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Luzern in ihren Promotionsordnungen ausdrücklich vorgesehen, dass mit dem Master auch der Titel des Lizenziaten, resp. der Lizenziatin der Rechtswissenschaften verliehen wird.

Zur zeitlichen Flexibilisierung der weiteren Ausbildung zum Anwalt nach bestandenem Bachelor-Examen hat der SAV zudem vorgeschlagen, dass die für das Anwaltsexamen notwendigen Praktika (Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA) nicht erst nach dem Master, sondern bereits nach bestandenem Bachelor-Examen absolviert werden können. Dies erlaubt den Kandidatinnen und Kandidaten, die beiden Ausbildungsstränge in zeitlicher Hinsicht aufeinander abzustimmen. Bekanntlich bestehen für die Praktika an gewissen Orten längere Wartefristen, und es ist oft schwierig, die Praktika in geeigneter Weise direkt hintereinander absolvie-

ren zu können. Der Vorschlag des SAV ermöglicht denjenigen, die das Anwaltsexamen absolvieren wollen, die für das Anwaltsexamen erforderlichen Praktika mit der Masterausbildung zu kombinieren. Damit sollte es möglich sein, die Ausbildungszeit bis zum Anwaltsexamen gegenüber dem derzeitigen Status nicht verlängern zu müssen. Der Markt wird allerdings entscheiden, ob ein Bachelor-Abschluss für ein Anwaltspraktikum als genügend angesehen wird.

Es wird bei diesem Vorschlag nicht übersehen, dass damit von denjenigen Anwaltskandidatinnen und Anwaltskandidaten, die in der Schweiz studiert haben, eine längere universitäre Ausbildungszeit verlangt wird, als von denjenigen, die einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vorweisen können (vgl. dazu Art. 7 Abs. 1 lit. a, zweiter Teilsatz BGFA: Im euro-internationalen Bereich muss gestützt auf die Richtlinie 89/48/EWG ein mindestens dreijähriges Studium anerkannt werden; ausserhalb des euro-internationalen Bereichs bestehen keine Vereinbarungen über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen). Dieser Unterschied besteht aber schon heute (soweit für das Lizenziat ein vierjähriges Studium vorausgesetzt wird) und stellt somit keine Schlechterstellung gegenüber dem status quo dar.

Der Bundesgesetzgeber ist gefordert: die nötigen Änderungen müssen mit zeitlicher Dringlichkeit so behandelt werden, damit rechtzeitig die Ausgangslage für die Weiterausbildung zum Anwalt bekannt ist. Dafür kommt nur der Master-Abschluss in Frage! ■